



ANLAGENREFERAT

Land- und Forstwirtschaft

Umwelt und Wirtschaftswesen

Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld
Dorfstraße 19
8720 Sankt Margarethen bei Knittelfeld

Bearbeiter: Mag. Christiane WERNI
Tel.: (03572) 83201-211
Fax: (03572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Judenburg,

GZ: BHMT-84974/2019-

Ggst.: Festlegen einer Zone um den Bienenstand 8720 Knittelfeld,
Murgasse 48 infolge Auftretens von bösartiger Faulbrut

VERORDNUNG

Aufgrund des § 3a (1) Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1998, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort **8720 Knittelfeld, Murgasse 48**, eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
1. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 14.08.2019 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT865600020141394453 • BIC HYSTAT2G

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenwehengesetz i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet.

Ergeht an:

1. a.) die Stadtgemeinde in 8720 Knittelfeld, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren**; per E-mail
 - b.) die Gemeinde in 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren**; per E-mail
 - c.) die Marktgemeinde in 8720 Kobenz, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren**; per E-mail
 - d.) die Stadtgemeinde in 8724 Spielberg, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren**; per E-Mail
 - e.) die Gemeinde in 8734 Lobmingtal, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren**; per E-Mail
 - f.) die Marktgemeinde in 8732 Seckau, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren**; per E-Mail
1. den Amtstierarzt, im Hause; per E-mail;
 2. das Amt der Stmk. Landesregierung, FA GP-Veterinärdirektion, 8010 Graz, Friedrichgasse 9; per E-mail;
 3. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, 8010 Graz, Hofgasse 13; mit dem Ersuchen Die Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBI. Nr. 25/1999 i.d.g.F. , kundzumachen; per E-mail
 4. Herrn Karl Perner, Reisstraße 64, 8741 Weißkirchen; **mit dem Ersuchen die angeordneten Maßnahmen zu überwachen.**

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni
(elektronisch gefertigt)